

Hauptsatzung der Gemeinde Wankendorf Kreis Plön

- # [Eingangsformel](#)
- # [§ 1 Wappen, Flagge und Siegel](#)
- # [§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister](#)
- # [§ 3 Gleichstellungsbeauftragte](#)
- # [§ 4 Ständige Ausschüsse](#)
- # [§ 5 Einwohnerversammlung](#)
- # [§ 6 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und – vertretern](#)
- # [§ 7 Verpflichtungserklärungen](#)
- # [§ 8 Veröffentlichungen](#)
- # [§ 9 Inkrafttreten](#)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. Juni 2018 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Wankendorf erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wankendorf zeigt:
„Geviert. 1 in Blau ein schräg gelegter, aus drei Ähren bestehender silberner Weizenfruchtstand;
2 in Silber ein schräg linker roter Wechselzinnbalken;
3 in Silber ein schräg linker Balken;
4 in Blau ein gestürzter, schräger silberner Eichenzweig mit drei Blätter.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde Wankendorf zeigt auf dem von Weiß und Rot gevierten Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:
„Gemeinde Wankendorf, Kreis Plön“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - 1 Stundungen bis zu einem Betrag von 7.500,- €,
 - 2 Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000,- € nicht überschritten wird,
 - 3 Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 3.000,- € nicht überschritten wird,
 - 4 Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,- € nicht übersteigt,
 - 5 Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche / jährliche Mietzins 500,- €/ 6.000,- € nicht übersteigt,
 - 6 Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,- € nicht übersteigt,
 - 7 Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen oder Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,- €
 - 8 Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 - 9 Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,- € Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 7.000,- €
 - 10 die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

- 11 die Gewährung von Zuschüssen durch die Gemeinde, soweit ein Betrag von 300,- € nicht überschritten wird.
- 12 die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages.
- 13 die Abgabe einer Erklärung bzw. das Stellen eines Antrages nach § 68 Abs. 2 Ziff. 4 der LBO.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Bokhorst-Wankendorf kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Geschäftsausschuss

Zusammensetzung:

Zehn Gemeindevertreter/innen

Für jede Fraktion werden bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Sie vertreten die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion bzw. die auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählten Ausschussmitglieder bei deren Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Für fraktionslose Gemeindevertreter/innen, die Mitglieder dieses Ausschusses sind, kann jeweils ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt werden.

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung, Koordinierung der Ausschussarbeit sowie Wahrnehmung der Aufgaben und Vorbereitung von Angelegenheiten der Gemeindevertretung, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet sind.

b) Kinder-, Jugend-, Schul- und Sozialausschuss

Zusammensetzung:

Sieben Mitglieder, davon mindestens vier Gemeindevertreter/innen und höchstens drei zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen/wählbare Bürger.

Für jede Fraktion werden bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Sie vertreten die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion bzw. die auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählten Ausschussmitglieder bei deren Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Für fraktionslose Gemeindevertreter/innen, die Mitglieder dieses Ausschusses sind, kann jeweils ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt werden. Zu stellvertretenden Mitgliedern dieses Ausschusses können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Kinder-, Jugend-, Schul- und Sozialangelegenheiten

c) Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss

Zusammensetzung:

Sieben Mitglieder, davon mindestens vier Gemeindevertreter/innen und höchstens drei zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen/wählbare Bürger.

Für jede Fraktion werden bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Sie vertreten die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion bzw. die auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählten Ausschussmitglieder bei deren Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Für fraktionslose Gemeindevertreter/innen, die Mitglieder dieses Ausschusses sind, kann jeweils ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt werden. Zu stellvertretenden Mitgliedern dieses Ausschusses können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung auf dem Gebiet der Ortsplanung, Bauleitplanung, Straßen- und Wegebau, Erschließungsmaßnahmen sowie sonstige Bauvorhaben der Gemeinde

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

(3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

§ 5 Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft unter Anwendung von § 16 b Abs.1 Satz 1 GO eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Dies erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner damit einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- 1 Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- 2 die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- 3 die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- 4 den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 300,-- € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabeordnung und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,-- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,-- € hält.

§ 7 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,-- € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 8 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Bokhorst-Wankendorf und der amtsangehörigen Gemeinden veröffentlicht, das in der „Bokhorst-Wankendorfer Rundschau“ erscheint. Die „Bokhorst-Wankendorfer Rundschau“ erscheint jeden Donnerstag, bei Feiertagen am vorhergehenden Werktag. In besonderen Fällen werden Sonderausgaben der „Bokhorst-Wankendorfer Rundschau“ herausgegeben. Die „Bokhorst-Wankendorfer Rundschau“ wird in allen Haushalten im Amtsbereich kostenlos zugestellt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas

anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 18.06.2018 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 17.07.2018 erteilt.

Wankendorf, den 02.08.2018

Az.: 021-03/5-Bre

Gemeinde Wankendorf

gez. Silke Roßmann

Bürgermeisterin